Wien, Donnerstag den 16. November 1876. IX. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes werden von nun an in einer besonderen Beilage der Zeitschrift beigegeben werden.

Inhalt.

Ueber einige literarische Erscheinungen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform.

Von Dr. Franz v. Juraschek.

(Fortsetzung.)

Wenn Myrbach meint, die Verwaltungszustände durch zwangsweise Einführung von Gemeindegeschäftsführern zu verbessern, so dürfte er davon doch Wenige überzeugen. Durch das Geschäftsführerinstitut würde eben nichts besser, als der formelle schriftliche Geschäftsgang, die eigentliche Verwaltung, z. B. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes bliebe und würde noch mehr vernachlässigt wie zuvor. Der gebildete, vielleicht studirte Secretär würde schon dadurch, späterhin aber noch mehr durch seine Routine, den ungebildeten und in kurzen Zeiträumen wechselnden Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unendlich überlegen sein. Man würde sich willenlos ihm überlassen, nur das thun, was er befiehlt. Die Indolenz würde ins Ungeheure wachsen, von einer Schulung der Gemeindevorsteher würde keine Rede sein und das Wenige an gewonnener Einsicht und Kenntniß der Verwaltung würde ganz verloren gehen. An Stelle der Autonomie und der Regierung durch staatliche Behörden müßte die Tyrannei von Schreibern, und was für Schreibern treten. Schon die große Zahl der nothwendigen Personen, noch mehr aber die Unsicherheit der Stellung und die jedenfalls geringe Besoldung würde es unmöglich machen andere als verlorene Existenzen, Schiffbrüchige der guten Gesellschaft für diese Stellen zu gewinnen und diese sollten einen veredelnden bildenden Einfluß auf die Gemeindevertreter nehmen! — Wie ungerecht wiederum diese Strafvormundschaft sein würde, erhellt daraus, daß sie, obgleich sie sich auf die Unfähigkeit der Gemeindeorgane stützt, somit consequent nur eine vorübergehende Maßnahme sein dürfte, auch Gemeinden treffen müßte, deren Vorstand als ein tüchtiger und redlicher Mann die Verwaltung gut geführt hat. Wenigstens diese würden sich mit Recht gegen die unfreiwillige capitis deminutio ihrer Autonomie wehren und ebenso müßten sämmtliche Steuerträger alles aufbieten, um so ein kostspieliges Experiment mit der Gemeindeverwaltung zu verhindern. Eine Ungerechtigkeit liegt auch darin, daß der Staat zwar die Autonomie eben so gut nehmen kann, als wie er sie gegeben hat, aber daß er nicht, ohne sich des grellsten Widerspruches schuldig zu machen, eine Autonomie gewähren kann, wobei die autonomen Körper gezwungen sind, staatlich approbirte Organe auf eigene Kosten in Dienst zu nehmen.

Myrbach meint nun wohl, daß das von ihm vorgeschlagene Institut des Bezirksrathes es verhindern werde, daß sich die Geschäftsführer zu Gemeindetyrannen aufwürfen. (S. 41.) Glaubt er dies auch für den Fall als die Tyrannei in Folge äußerster Indolenz der Selbstthätigkeit vorgezogen wird? und ist dies Institut der Bezirksräthe nicht selbst wieder die Vernichtung jeder autonomen Verwaltung? Die Inspectionstouren einer Oberbehörde entsprechen nur einem bureaukratischen Regimente, aber keiner autonomen Verwaltung. Die Reisen dieser Bezirksausschüsse, ihre ganze Thätigkeit würden übrigens wiederum bedeutende Kosten verursachen, denn für Ehrenämter fände sich doch nicht die genügende Zahl von Personen, und Reisediäten müßten jedenfalls gezahlt werden. Auf diese Weise würden aber die Bezirksumlagen größer werden, und die Steuerträger härter drücken, als der durch sie erreichte Zweck verdiente, zumal bei dem unter einem selbstgewählten Obmanne berathenden und beschließenden Bezirksausschusse kaum irgendwelche Garantien der Thätigkeit gegeben sind. Letzteres würde um so bedenklicher sein, als sein Wirkungskreis in jeder Beziehung ein größerer wäre, als bei den gegenwärtigen Bezirksvertretungen.

Mit Myrbach's Vorschlägen können wir uns somit wenig befreunden, wir finden vielmehr, daß gerade seine complicirten und mit Berücksichtigung und Vermeidung vieler Klippen ausgedachten Reformvorschläge beweisen, daß die Beschränkung des selbstständigen Wirkungskreises die erste und die grundlegende Reform sein müsse, und ebenso, daß ein offenes ehrliches bureaukratisches Regiment immer noch besser sei, als eine kostspielige und verkrüppelte autonome Verwaltung

Was Myrbach von den politischen Behörden sagt, ist in bester Absicht gesprochen, jedoch einerseits die Vermehrung der Personalzahl selbstverständlich und andererseits die Förderung der politischen Bildung des Volkes durch dieselben passender für vergangene, denn für unsere Tage. Die politische Schulung des Volkes, an und für sich eine große, würdige Aufgabe, muß durch ganz andere Mittel ausgeführt werden, als durch mündliche Belehrung von Seite des politischen Beamten. Solche Belehrung wäre im Patrimonialstaate am Platze, nicht im modernen Rechtsstaate; mit Leibeigenen und Unterthanen könnte Schule gehalten werden, keineswegs aber mit freien, sich fühlenden Staatsbürgern. Die Menschen unserer Tage wollen sich selbsteigen herausbilden. Ein solches Vorgehen hätte daher auch keinen Erfolg; es würde vielmehr gewiß als ein unwürdiges empfunden und verspottet werden.

Die Forderungen, welche Myrbach in den letzten drei Capiteln ausstellt: Ausschluß jeder föderalistischen Bestrebung; Unterordnung der

Kirche unter den Staat in allen nicht kirchlichen Dingen; Errichtung eines Netzes von Associationen für alle Wirthschaftszweige nach den Grundsätzen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften; — sind von echtem Patriotismus dictirt und mögen von jenen, an deren Adresse sie gerichtet sind, wohl beachtet werden; dieselben gehen jedoch viel zu weit über den Rahmen unserer Aufgabe hinaus, als daß sie einer Besprechung unterzogen werden könnten.

Eine geringere Meinung von der Güte unserer Gemeinde-Einrichtungen beweist eine etwas früher erschienene Schrift „Reform der Gemeindeverwaltung im Zusammenhange mit der Reorganisirung der politischen Behörden von einem Verwaltungsbeamten (Klagenfurt 1875)" welche den Gegenstand ausschließlich — und darin liegen alle ihre Vorzüge und Schwächen — auf Grund gemachter Erfahrung beleuchtet und eben deßhalb zu einschneidenden, aber auch eher durchführbaren Reformvorschlägen kömmt. Gestützt auf die unwiderlegliche Thatsache, daß am Lande die Unsicherheit sich fortwährend vermehrt, die Gesetze ignorirt, resp nicht ausgeführt werden, insbesondere die Dienstboten demoralisirt sind, das Amt eines Gemeindevorstehers zu den bestgemiedenen gehört: behauptet der Verf., daß die Gemeindeverwaltung den Gemeindevorstehern „Aufgaben zumuthet, für welche ihnen die intellectuelle Befähigung ebenso wie die nöthige unbefangene und unabhängige Stellung fehlt". Nachdem er ferner nachgewiesen, daß die vorgeschlagenen und unversuchten Mittel: Zusammenlegung der Gemeinden zu Sammt- und Verwaltungsgemeinden ꝛc.; die Erweiterung der Disciplinargewalt der Landesausschüsse, die Entlastung der Gemeinden vom übertragenen Wirkungskreise; die Vermehrung der politischen Bezirksbehörden; die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung eines geschulten und brauchbaren Beamten zur Supplirung des Gemeindevorstehers — theils undurchführbar, theils schädlich, jedenfalls aber ganz nutzlos sind, beziehungsweise sein würden; und nachdem er die Hoffnung, daß durch eine erhöhte Volksbildung die Zustände künftighin sich bessern würden, als trügerisch bezeichnet hat; kömmt er zu dem Schlusse, der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinden müsse eingeschränkt werden. Als auszuschließende Agenden bezeichnet der Verf. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes und die Flurenpolizei; die Lebensmittelpolizei und die Aufsicht auf Maß und Gewicht; die Gesundheitspolizei; die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung; die Sittlichkeitspolizei; die Bau- und Feuerpolizei und die Handhabung der Bau-Ordnung. Er läugnet, daß damit in die Gemeinde-Autonomie eingegriffen werde, indem die Definition des selbstständigen Wirkungskreises im Art. V des Gemeindegesetzes von 1862, den Gemeinden nur zuweist, was sie „innerhalb ihrer Grenzen und durch ihre eigenen Kräfte durchzuführen" im Stande sind und ihnen somit durchaus nicht alles das zugewiesen werden kann, was ihnen die Auslegung der der Definition folgenden Aufzählung und die Uebung zugetheilt hat. Diese Anschauung würde freilich consequent dazu führen, daß der Hauptstadt jede Sorge für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums, somit die ganze Strafrechtspflege, der kleinen Landgemeinde bloß die Vermögensverwaltung zugestanden werden müßte; aber er bedurfte ja dieser sophistischen Beweisführung nicht, da die Autonomie nicht in einem Mehr oder Weniger von überwiesenen Rechten, sondern in der Art der Verwaltung der zugetheilten Agenden gelegen ist.

In Betreff der ausgeschiedenen Geschäftsgegenstände will der Verf. den Gemeinden die Aussicht und Ueberwachung (er sagt freilich nicht wie diese geübt werden soll), ja auch das Recht, in allen diesen Angelegenheiten durch locale Verhältnisse gebotene, ortspolizeiliche Anordnungen selbst mit begrenzter Straffanction zu erlassen und zu exequiren, zugewiesen wissen; nur die Vollziehung der auf diese Angelegenheiten sich beziehenden Gesetze und staatlichen Verordnungen, einschließlich des Strafrechtes soll den Staatsbehörden übertragen werden.

Im Gegensatze zu Kaiserfeld [8]), welcher für die Errichtung eines politischen Bezirksamtes in jedem oder wenigstens für je zwei Gerichtsbezirke plaidirt, spricht sich der Verf. betreff der Organisation der Bezirksbehörden für bloße Exposituren der Bezirkshauptmannschaften am Sitze je eines Bezirksgerichtes aus. Kaiserfelds Vorschlag, meint er, fordert viel zu viel Menschenmaterial, wenigstens 3 Personen für jedes Amt und käme daher zu theuer. Jeder exponirte Commissär hätte nach des Verf.'s Anschauung die aus dem gemeindeämtlichen Wirkungskreis ausgeschiedenen Geschäfte selbstständig zu besorgen, in allen zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörigen Angelegenheiten aber der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft als Erhebungs- und Vollzugsorgan zu dienen. Derselbe könnte auch die Steuerämter in ihrer Thätigkeit unterstützen, bei den Bezirksgerichten die staatsanwaltschaftlichen Functionen in Uebertretungsfällen übernehmen, in Zukunft die Civilstandsregister führen u. s. w. Wenn die Errichtung solcher exponirter Commissäre auch das Staatsbudget erhöhen würde, so ersparte doch der Steuerträger durch dieselbe weit mehr an Gemeindeumlagen.

Mit diesen beiden Reformvorschlägen erschöpft sich der Inhalt der Arbeit, von der wir gerne zugeben, daß sie in der gewählten Beschränkung fast alles Wünschenswerthe leistet. Mit der Kritik der Gemeindezustände hat der Verf. nicht bloß die Unhaltbarkeit derselben, und die Nutzlosigkeit der gemachten und vorgeschlagenen Reformen nachgewiesen, sondern er hat damit auch dem Leser seinen Schlußsatz „Einschränkung des selbstständigen Wirkungskreises" unabweisbar aufgezwungen, und wenn er betreffs seiner Bemerkungen über die Errichtung von Exposituren auch nicht so glücklich war, indem er nicht bewies, daß sie die beste Organisation der politischen Behörden bilden würden, so hat er sie doch als ein billiges und brauchbares Institut empfohlen: aber bei alledem blieb er uns den Nachweis schuldig, daß die gerügten Schäden unserer Verwaltung deren einzige Schäden sind, daß mit der Durchführung seiner Reformen die Verwaltung die unter den gegebenen Umständen beste sein werde. Dennoch aber wird wiederholt über Unthätigkeit der Bezirksvertretungen geklagt, werden die Einrichtungen in Betreff des Vagabundenwesens getadelt, wünscht man, daß der ganze Verwaltungsorganismus für die mögliche Einführung von Verwaltungsgerichtshöfen erster Instanz, für die ausgedehntere Competenz derselben überhaupt umgeformt werde u. s. w. Es kann bezweifelt werden, ob alle diese Klagen und Forderungen berechtigt sind, aber solange dies der Verf. uns nicht nachgewiesen, dürfen wir uns seinen engeren Standpunkt, den er offenbar einnimmt in der Ueberzeugung, daß im Großen und Ganzen der gegebene Verwaltungsorganismus gut sei und nur an einzelnen Orten ausgebessert zu werden brauche, nicht genügen lassen. Wir nehmen daher seine Vorschläge, insbesondere jene betreffs der Gemeinden bereitwilligst an, aber wir meinen nicht, daß damit die Reformarbeit abgeschlossen werde.

Ist somit der gewählte Standpunkt selbst als praktischer schon zu enge, so muß andererseits auch das einseitige Festhalten am praktischen Standpunkte überhaupt verurtheilt werden. Wie sehr hätte der Verf. sein Urtheil über die Gemeinden verstärken können, wenn er die Definition des selbstständigen Wirkungskreises angriff! Oder schützt die Behauptung Herrmann's, Myrbach's ꝛc. diesen vor jeder entsprechenden Kritik?

Eine theoretische Untersuchung des Begriffes der Autonomie hätte ferner gewiß mehr als die sophistische Besprechung des Art. V geleistet und die theoretische Beleuchtung des Widerspruches, in welchem die bestehenden Verhältnisse unserer autonomen Körperschaften unter einander mit jeder gesunden Autonomie sich befinden, hätte endlich wenigstens einen Anstoß zur Untersuchung der Uebelstände in dieser Richtung gegeben. Wir gehen auf alle diese Fragen hier nicht näher ein, da uns dazu im Verlaufe der Arbeit eine passendere Gelegenheit geboten wird. —

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzulässigkeit einer neuerlichen Auflegung der auf Grund der Reclamationsentscheidungen berichtigten Wählerlisten für die Gemeindewahlen.

Am 4. August 1875 hat Med. Dr. Hubert T. bei der Bezirkshauptmannschaft in S. die Beschwerde eingebracht, daß die Wahlreclamationscommission zur Entscheidung der Einwendungen gegen die Gemeindewählerlisten für die dortige Gemeindevertretung unterm 31. Juli 1875, sein Ansuchen um Einreihung der im III. Wahlkörper mit 55 fl. 33 kr. höchstbesteuerten Karoline F. in den II. Wahlkörper statt des mit 96 fl. 46 kr. Steuer eingetragenen und wegen Trennung seiner Steuer in die 3 Beträge von 47 fl. 90 kr., 31 fl. 83 kr. und 16 fl. $72^1/_2$ kr. aus dem II. Wahlkörper ausgeschiedenen Adolf

[8]) Neue freie Presse vom 9. Jänner 1875.

C. mit dem Bedeuten zurückgewiesen habe, daß das Einrücken des Adolf C. mit dem Betrage von 96 fl. 46 kr. in den III. Wahlkörper durch das Ausscheiden von 4 Wahlberechtigten mit der Steuersumme von 49 fl. 75 kr. aufgewogen und mithin die Wählerliste nicht alterirt wurde.

Ueber diese Beschwerde hat das Bürgermeisteramt in S. unterm 4. August 1875 sich dahin geäußert, „daß die namentlich angeführten 16 Wahlberechtigten theils als Ausländer, theils wegen erfolgter Steuerabschreibung mit einer Gesammtsteuer von 129 fl. 60 kr. im III. Wahlkörper gelöscht erscheinen, während die Steuer des aus dem II. in den III. Wahlkörper versetzten Adolf C. bloß 96 fl. 60 kr. beträgt, daher eine Verminderung, keineswegs aber eine Erhöhung des auf den III. Wahlkörper entfallenden Steuerdrittels eingetreten sei; übrigens schreibe die Wahlordnung nirgends vor, daß durch die in Folge von Reclamationen eintretende Aenderung in den Steuerdritteln der einzelnen Wahlkörper eine Umrechnung der Gesammtsteuer und deren neuerliche Vertheilung auf die 3 Wahlkörper zu erfolgen habe, ein Vorgang, der die ganzen Wählerlisten über den Haufen werfen würde".

Die Bezirkshauptmannschaft in S. hat mit dem Bescheide vom 4. August 1875 entschieden, daß nach rechtskräftiger Entscheidung der Individualreclamationen die Ausgleichung in den Wählerlisten der drei Wahlkörper derart stattzufinden habe, daß in jedem der drei Wahlkörper genau nach Vorschrift des § 14 der Gemeinde-Wahlordnung*) ein Drittel der Gesammtsteuersumme einbezogen sei. Zugleich hat die Bezirkshauptmannschaft gegen diese Entscheidung dem Dr. Hubert T. den Statthaltereirecurs offen gelassen, welcher jedoch nicht ergriffen wurde.

Bei Intimation der aus Anlaß des Ministerialrecurses des J. K. erflossenen Entscheidung des Ministeriums des Innern ddo. 21. März 1876, Z. 3577, laut welcher bei Verfassung der Wählerlisten für die Neuwahl der Gemeindevertretung in S. die directen Steuerbeträge ohne Zuschlag zu Grund zu liegen haben, hat die Bezirkshauptmannschaft unterm 3. April 1876 das Bürgermeisteramt in S. aufgefordert, auf Grund der rechtskräftig gewordenen Wählerlisten nunmehr innerhalb der kürzesten Frist die Wahltage zu bestimmen.

Am 30. April 1876 erließ der Stadtrath in S. eine gedruckte Kundmachung, daß die mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1875 angeordnete Ausgleichung bei der nunmehr eingetretenen Rechtskraft der Individual Reclamationen vollzogen wurde. Mit Rücksicht auf die im Reclamationswege eingetretenen Abfälle und Zuwüchse stellte sich nun heraus, daß die Gesammtsumme der Steuerleistung eine wesentlich andere sei, als jene, welche den mit Kundmachung vom 1. Juni 1875 zur Reclamation aufgelegenen Wählerlisten zu Grunde lag, und daß auch die Eintheilung der Wähler in die einzelnen Wahlkörper eine von den früheren Wählerlisten verschiedene sei. Es liegen somit rücksichtlich der Höhe der Gesammtsteuer, sowie rücksichtlich der Vertheilung derselben auf die 3 Wahlkörper und die Einreihung der Wähler in diese Wahlkörper von den ursprünglichen Wählerlisten verschiedene, ganz neue Wählerlisten vor, weßhalb der Bürgermeister sich zur Vermeidung gegründeter Einwendungen gegen das Wahlverfahren veranlaßt sehe, diese Wählerlisten im Grunde des § 18 Gem.-Wahl-Ord. auf 30 Tage und zwar vom 2. bis 31. Mai 1876 zu Jedermanns Einsicht in der Bürgermeisteramtskanzlei mit dem Bemerken aufzulegen, daß Einwendungen dagegen innerhalb der 8tägigen Präclusivfrist vom 24. Mai bis 31. Mai angebracht werden können.

Diese Kundmachung hat ein Anonymus an den Statthalter übersendet und die Statthalterei hat mit Erlaß vom 9. Mai 1876 der Bezirkshauptmannschaft in S. unter Hinweis auf § 103 Gem.-Ord. die sofortige competente Amtshandlung angeordnet. Nebstdem haben am 4. Mai 1876 Dr. Hubert T. und 21 Wahlberechtigte (darunter 9 Gemeinde-Ausschußmitglieder) aus S. eine an die dortige Bezirkshauptmannschaft gerichtete Beschwerde beim Bürgermeisteramte und eine Abschrift dieser Beschwerde unmittelbar bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht, in welcher sie darauf hinwiesen, daß die Wählerlisten bereits in den Monaten Juni und Juli 1875 aufgelegt waren und nun nach Erledigung der Reclamationen rechtskräftig seien, somit durch die wiederholte Auflage gänzlich veränderter Wählerlisten es offenbar darauf abgesehen sei, die Wahlen in's Unendliche zu verschleppen.

Der Bürgermeister von S. suchte in dem Berichte vom 5. Mai 1876 seinen Vorgang damit zu rechtfertigen, daß, ungeachtet mit dem Ministerialerlasse vom 21. März 1876, Z. 3577 die Individualreclamationen in Rechtskraft erwachsen sind, bei dem Bestande des rechtskräftigen Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1875 die ursprünglich zur Reclamation aufgelegenen Wählerlisten nicht mehr als zu Recht bestehend betrachtet werden können, weil die Steuersumme der ursprünglichen Wählerliste pr. 49.957 fl. 88 kr. durch die im Reclamationswege erfolgten Abfälle und Zuwüchse auf 47.870 fl. 26 kr. herabgemindert, dadurch das auf jeden Wahlkörper entfallende Drittel dieser Steuer viel geringer, als bei der ursprünglichen Wählerliste und daher auch die Eintheilung der Wähler in die Wahlkörper eine andere sei, so daß Wähler, gegen welche nicht reclamirt wurde und die auch selbst nicht reclamirt haben, in ganz andere Wahlkörper versetzt erscheinen, ohne daß dieselben hievon eine Kenntniß haben. Bei dieser Sachlage sei, um den gegründeten Einwendungen jener Wähler gegen das Wahlverfahren zu begegnen, eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten nothwendig geworden.

Die Bezirkshauptmannschaft S. legte mit dem Berichte vom 8. Mai 1876 die Beschwerde des Dr. T. und Genossen als Einwendung gegen das Wahlverfahren im Sinne des § 32 Gem.-Wahl-Ord. der böhm. Statthalterei zur Entscheidung vor. In dem Berichte hob die Bezirkshauptmannschaft hervor, daß seit der am 5. October 1867 erfolgten Constituirung der S . . .'er Gemeindevertretung erst Eine Neuwahl mit dem Abschlusse vom 4. April 1872 vorgenommen worden, somit seit 5. October 1867 nahezu ein Zeitraum von 3 Wahlperioden verflossen ist, während man noch nicht die zweite Wahl durchgeführt hat. Der Vorgang des Bürgermeisters sei ungesetzlich und unzulässig, weil es sonst ganz im Belieben des Gemeindevorstandes liegen würde, es gar nie zu einer Neuwahl kommen zu lassen: denn es hänge von ihm ab, in den nur von ihm allein angefertigten neuen Wählerlisten abermals einige zur Reclamation geeignete Unrichtigkeiten einzufügen, sie durch dritte Personen im Reclamationswege beheben zu lassen und da sodann die durch das Reclamationsverfahren abgeänderten Wählerlisten abermals von ihrer ursprünglichen Fassung abweichen werden, neue Wählerlisten zu verfassen und dieses dem Gesetze Hohn sprechende Spiel so oft zu wiederholen, als es ihm beliebt. Die in dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1875 angeordnete Ausgleichung der gesetzlichen Steuerdrittel in den 3 Wahlkörpern sei selbstverständlich, da unmöglich jemand nur deßhalb seines Wahlrechtes in einem höhern Wahlkörper verlustig werden kann, weil der Bürgermeister absichtlich oder unabsichtlich bei der ersten Anlegung der Wählerlisten Fehler begangen und das Steuerdrittel aus Steuerholden gebildet hat, die nicht hineingehören und heraus reclamirt wurden. Eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten anläßlich der Ergänzung des Steuerdrittels sei nicht gerechtfertiget, weil den Bürgermeister keine Gesetzgebung hindere, die wenigen Wahlberechtigten, rücksichtlich deren Einreihung in die einzelnen Wahlkörper eine Aenderung erfolgt, hievon individuell zu verständigen, und es sei eine solche Verständigung, weil nothwendig, auch selbstverständlich.

Inzwischen hat der Bürgermeister von S. mit Kundmachung vom 7. Mai 1876, da mehrere Wahlberechtigte gegen die mit Kundmachung vom 30. April 1876 verfügte neuerliche Auflegung der Wählerlisten Einspruch erhoben haben, die Auflegung der Wählerlisten mit dem Bemerken sistirt, daß nach erfolgter endgiltiger Entscheidung über diesen Einspruch die weitere Kundmachung entweder über die neuerliche Auflegung der Wählerlisten oder über die Anordnung der Gemeindewahlen erfolgen wird. Weiter haben Dr. T. und 287 Wahlberechtigte am 12. Mai 1876 bei der Statthalterei Beschwerde gegen den willkürlichen Vorgang des Bürgermeisters durch die neuerliche Auflegung der Wählerlisten erhoben, in derselben betont, daß derselbe in der Befürchtung, daß das ihm von seinen Mitbürgern übertragene Ehrenamt ihm nie mehr zu Theil werde, durch Winkelzüge die Wahl zu vereiteln suche; die Recurrenten ersuchten, dem Bürgermeister die Rücknahme seiner gesetzwidrigen Kundmachung vom 30. April 1876 aufzutragen und ihn zur gesetzlichen Vornahme der Gemeindevertretungswahlen zu verhalten.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Mai 1876 der Bezirkshauptmannschaft in S. aufgetragen, über die Beschwerde des Med. Dr. Hubert T. und Genossen mit aller Beschleunigung im Grunde des § 103 Gem.-Ord. die competente Entscheidung zu treffen, da bei dem Umstande, als der Wahlact noch nicht beendigt ist, die der Statthalterei durch § 32 G.-W.-O. eingeräumte Competenz füglich nicht platzgreifen kann.

*) Die Citate beziehen sich auf die Gemeinde-Wahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. theilte mit dem Erlasse vom 15. Mai 1876 den Inhalt dieses Statthalterei-Erlasses dem Bürgermeisteramte in S. und dem Dr. T. mit, behob, der Beschwerde Folge gebend, die im Gesetze nicht gegründete Verfügung des Bürgermeisteramtes vom 30. April 1876 und trug dem Bürgermeisteramte die sofortige Ausschreibung der Wahltage und schleunige Vornahme der Gemeindewahlen auf Grund der im Jahre 1875 aufgelegenen und nun rechtskräftig gewordenen Wählerlisten auf.

Gegen diese Entscheidung hat der Bürgermeister den Statthaltereirecurs eingebracht, worin er bemerkte, daß die Bezirkshauptmannschaft in ihrer Entscheidung vom 4. August 1875 den Gegenstand der Beschwerde des Dr. T. gegen die von der Reclamationscommission abgewiesene Einreihung der Karoline F. ganz bei Seite gelassen und im Allgemeinen die Ausgleichung der Wählerlisten aller drei Wahlkörper nach Rechtskraft der Individualreclamationen angeordnet, somit über die Berufung des Dr. T. gar nicht, sondern als Berufungsinstanz über etwas entschieden habe, was zur Entscheidung gar nicht vorlag, und wozu der Bezirkshauptmannschaft keine Competenz zustand. Weiter hat der Bürgermeister das Meritorische der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung als dem Geiste der Gem.-Wahl-Ord. widersprechend bezeichnet, indem nach dieser Entscheidung das ganze bei der ursprünglichen Verfassung der Wählerlisten durch die §§ 13 und 14 Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebene Verfahren noch einmal wiederholt werden müßte; ferner bemerkte er, das durch diese rechtskräftige bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung die Rechtskraft der ursprünglichen Wählerlisten aufgehoben und nachdem nun geänderte Wählerlisten vorliegen, eine neuerliche Auflegung derselben zur Einsicht nothwendig wurde. Der recurrirte bezirkshauptmannschaftliche Erlaß vom 15. Mai 1876 ignorire den rechtskräftigen Erlaß vom 4. August 1875 gänzlich und trage die Vornahme der Gemeindewahlen nach den im Jahre 1875 aufgelegenen Wählerlisten auf, welche durch den Vollzug des letzteren Erlasses zu existiren aufgehört haben.

Die Statthalterei gab der Beschwerde des Bürgermeisters von S. keine Folge, „weil in der Gemeinde-Wahlordnung und insbesondere im § 18 derselben kein Anhaltspunkt gefunden werden kann, wornach es dem Gemeindevorsteher zustehen würde, die Gemeindewählerlisten, ohne daß die erste Auflegung derselben von der competenten Behörde behoben wäre, somit eigenmächtig in der Gemeinde behufs Anbringung von Einwendungen dagegen neuerlich aufzulegen". Zugleich hat die Statthalterei die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ddo. 4. August 1876 von Amtswegen behoben, und der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, über die Einreihung der Karoline F. in die Wählerlisten unter Offenlassung des Recurses ungesäumt die zustehende Entscheidung zu treffen, weil die aus jeder Entscheidung im Reclamationsverfahren sich als nothwendig ergebenden Veränderungen in den Wählerlisten unter Verständigung aller Interessenten sofort und nicht erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Individualreclamationen vorzunehmen sind und weil in dem Erlasse vom 4. August 1875 ein individueller Abspruch über den von Med. Dr. T. zur Entscheidung gebrachten einzelnen Fall des Wahlrechtes der Karoline F. nicht gesehen werden kann.

Auf Grund dieser Statthalterei-Entscheidung hat die Bezirkshauptmannschaft in S. mit dem Erlasse vom 6. Juni 1876 dem Begehren des Dr. T. um Versetzung der Karoline F. in den zweiten Wahlkörper — unter Acceptirung der vom Bürgermeisteramte geltend gemachten Gründe — keine Folge gegeben.

Gegen die obige Statthalterei-Entscheidung recurrirte der Bürgermeister von S. Zu den früheren Behauptungen führte derselbe noch an, daß die Statthalterei zur Behebung des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses vom 4 August 1875 von Amtswegen nicht berechtigt war, nachdem im Sinne des § 18 Gem.-Wahl-Ord. die Berufungsinstanz kein Recht zur Einmengung in Wahlangelegenheiten ohne vorliegendes Partei-Einschreiten habe und daß durch den Vollzug des erwähnten bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses die ursprüngliche Wahlliste beseitigt, durch die Statthalterei-Entscheidung aber die umgearbeiteten Wählerlisten behoben worden sind, daher gesetzlich gar keine Wählerlisten vorliegen.

Das Petit lautete, den Statthalterei-Erlaß vollinhaltlich zu beheben und zu erkennen, daß durch die vom Bürgermeister unterm 30. April 1876 verfügte neuerliche Auflegung der auf Grund des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1875 umgearbeiteten Wählerlisten das Gesetz nicht verletzt worden sei, und daß diese Wählerlisten dem vorzunehmenden Wahlverfahren zu Grunde zu legen und dem im § 18 Gem.-Wahl-Ord. vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen seien.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. September 1876 Z. 12243 dem Ministerialrecurse des Bürgermeisters von S. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 2. Juni 1876, mit welcher die mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft in S. vom 15. Mai 1876 ausgesprochene Behebung der von dem genannten Bürgermeister zum Behufe der im § 18 der Gem.-Wahl-Ord. eingeräumten Anbringung von Einwendungen unterm 30. April 1876 verfügten neuerlichen Auflegung der Wählerlisten für die Gemeinde-Ausschußwahl in S. bestätigt worden ist, keine Folge zu geben befunden.

Bemerkung des Einsenders:

Nach § 18 der Gem.-Wahl-Ord sind die Wählerlisten für die Wahl des Gemeinde-Ausschusses mindestens 4 Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht und zur Anbringung von Einwendungen innerhalb der Präclusivfrist von 8 Tagen in der Gemeinde aufzulegen und die zur Entscheidung der eingebrachten Einwendungen gewählte Commission hat die zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vorzunehmen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die sogleiche Berichtigung der Wählerlisten in allen Fällen stattzufinden hat, mag nun auf diese Berichtigung von der Reclamationscommission selbst oder im Recurswege von einer Berufungsinstanz erkannt worden sein; ferner, daß bei derartigen über individuelle Reclamationen vorgenommenen Berichtigungen gleichzeitig auch diejenigen Berichtigungen vorzunehmen sind, welche sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 14 und 16 der G.-W.-O. in Betreff der Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper nach Maßgabe der Steuersumme als nothwendig darstellen, und daß die von dieser Berichtigung getroffenen Wahlberechtigten hievon zu verständigen sind, ohne daß eine neuerliche Auflegung der auf Grund der Reclamations-Entscheidungen berichtigten Wählerlisten zur Einsicht stattzufinden hat. Kl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Med. Dr. Wilhelm Winternitz in Wien den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die Concipisten der Wiener Polizeidirection Anton Jurka, Franz Kadlec und Bernhard Frankl zu Commissären ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. u. k. orient. Akademie Armin Grafen Waß, Richard Hickel und Emerich Pietschka zu Consulareleven ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Mistelbach Josef Ritt. Pfusterschmid v. Wallenau das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Statthaltereisecretärsstelle im Verwaltungsgebiete Innsbruck in der achten Rangsclasse, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 259.)

Armenarztesstelle im dritten Wiener Bezirke mit 300 fl. Remuneration, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Mit einer Beilage: „Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes" und einer literarischen Beilage.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.